

Richtlinie für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Schweinen

- Stand: 10.06.2024 -

Die Ermittlung des gemeinen Wertes gemäß § 16 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) nach den folgenden Grundsätzen durchzuführen.

1. Ermittlung des gemeinen Wertes von Zuchtschweinen

1.1 Der Grundbetrag von Zuchtschweinen wird durch den Kaufpreis oder den Durchschnittspreis, den die jeweilige Zuchtorganisation für Jungeber und deckfähige Jungsauen der entsprechenden Rasse oder Rassenkreuzung in den letzten drei Monaten erzielt hat, bestimmt. Um den Kaufpreis zu ermitteln müssen Rechnungen der letzten drei Lieferungen, mindestens jedoch der letzten 3 Monate vorgelegt werden. Transportkosten sind nicht Bestandteil des Grundbetrages. Sind die Transportkosten nicht separat ausgewiesen, wird ein Abschlag vom Kaufpreis in Höhe von 2,5 % in Abzug gebracht.

1.2 Der gemeine Wert von Zuchtebern setzt sich während einer dreijährigen Nutzungsdauer aus dem Grundbetrag eines körfähigen Jungebers derselben Zuchtwertstufe und einer altersbedingten Wertminderung zusammen. Sucheber werden zum aktuellen Schlachtwert bewertet.

1.3 Die altersbedingte Wertminderung berechnet sich wie folgt:

Der um den Schlachtwert (SW) des Ebers (M-Notierung x 200 kg Schlachtgewicht) verminderte Grundbetrag (G) wird durch 1.095 dividiert und mit der Anzahl der Tage im Bestand (NT) multipliziert.

$$((G - SW) / 1.095) \times NT = \text{altersbedingte Wertminderung}$$

Ab 1.095 Tagen Nutzung ist der gemeine Wert mit dem Schlachtwert identisch.

1.4 Der gemeine Wert von Zuchtsauen setzt sich bis zum sechsten Wurf aus dem Grundbetrag einer deckfähigen Jungsau derselben Zuchtwertstufe, einem Trächtigkeitszuschlag und einer altersbedingten Wertminderung zusammen. (Erläuterung zum Grundbetrag siehe Punkt 1.1)

Dabei gilt: ab dem Absetzen eines Wurfes befindet sich die Sau im Folgewurf.

1.5 Die altersbedingte Wertminderung ab dem dritten Wurf berechnet sich wie folgt: Der um den Schlachtwert (SW) der Sau (M-Notierung x 175 kg Schlachtgewicht) verminderte Grundbetrag (G) wird durch fünf dividiert und mit der Anzahl der Würfe vom dritten bis sechsten Wurf (W) nach folgender Formel multipliziert:

$$((G - SW) / 5) \times (W - 2) = \text{altersbedingte Wertminderung}$$

Ab dem siebten Wurf setzt sich der gemeine Wert nur noch aus dem Schlachtwert und dem Trächtigkeitszuschlag zusammen.

1.6 Der Trächtigkeitszuschlag für belegte Sauen wird ab dem Tag des Belegens auf der Grundlage der aktuellen Marktnotierungen für Ferkel wie folgt berechnet:

Der Wert eines Ferkels nach Nummer 2.4. wird durch die Anzahl (A) der Trächtigkeitstage mit der höchsten Wahrscheinlichkeit (115 Tage) dividiert. Das Ergebnis wird mit der Anzahl der lebend geborenen Ferkel (mind. 11 bis max. 20) je Wurf multipliziert, die mittels Sauenplaner zum Zeitpunkt der Tötung nachgewiesen wurden (Bestandsdurchschnitt rückwirkend für ein Jahr). Liegt kein Nachweis vor, wird die Anzahl auf 13 Ferkel je Wurf festgesetzt.

Das Produkt, vermindert um 20 v. H. (Verlustrate), ergibt den Trächtigkeitszuschlag für jeden Trächtigkeitstag. Dessen Multiplikation mit der Anzahl der Trächtigkeitstage (T, max. 115) ergibt den Trächtigkeitszuschlag je belegter Sau.

Die Berechnung der Verlustrate wird entsprechend der Anzahl der lebend geborenen Ferkel linear angepasst (bis zu einer Verlustrate von max. 22 v.H. ab 17 lebend geborenen Ferkeln).

$(A / 115) \times 13$ (variabel) $\times 0,8$ (in Abhängigkeit zur Anzahl der Ferkel) $\times T =$
Trächtigkeitszuschlag

1.7 Der Grundbetrag für Zuchtläufer (GZL, 30 kg) entspricht dem Durchschnittspreis zu dem die jeweilige Zuchtorganisation die Jungsau/Jungeber vom Züchter ankauft. Entsprechende Belege müssen vorliegen.

Alternativ setzt sich der Grundbetrag für Zuchtläufer mit 30 kg Lebendgewicht wie folgt zusammen:

Zuchtläufer 30 kg (GZL) = Preisnotierung 25 kg-Ferkel + 6,00 Euro Aufpreis für 5 kg
Mehrgewicht + 20 Euro Zuchtzuschlag

Für den Grundbetrag der verkaufsfähigen Jungsau (GJS, 95 kg) ist der Handelswert laut Vermarktungsrechnung um 100 Euro zu vermindern, da sowohl die Zuchtpauschale an das Basiszuchtunternehmen, sowie Vermarktungs- und Transportkosten nicht anfallen. Zusätzlich ist ein Selektionsquotient von 77 v.H. in Jungsauvermehrerbetrieben und von 67 v.H. in Basiszuchtbetrieben zu berücksichtigen:

$GJS = (\text{Handelswert} - 100 \text{ Euro}) \times 77 \text{ v.H.}$ (bzw. 67 v.H.)

Der gemeine Wert von weiblichen Zuchtläufers ab 30 kg Lebendgewicht errechnet sich wie folgt:

gemeiner Wert Zuchtläufer = $GZL + ((GJS - GZL) / 65) \times (LG \text{ ZL} - 30 \text{ kg})$

LG ZL = Lebendgewicht des Zuchtläufers

Bei männlichen Zuchtläufers ist analog zu verfahren. Abweichend ist hier von einem Lebendgewicht eines Jungebers von 120 kg auszugehen.

2. Ermittlung des gemeinen Wertes von Ferkeln bis 30 kg Körpergewicht

2.1 Für die Ermittlung des gemeinen Wertes von Ferkeln sind die aktuellen Marktnotierungen heranzuziehen, die in den regionalen Wochenblättern (Wochenblatt Westfalen-Lippe und LZ Rheinland) veröffentlicht werden. Die jeweils in Ansatz gebrachte Notierung ist im Entschädigungsantrag zu vermerken.

Bei Ferkeln, die nicht länger als 14 Tage eingestallt sind, können die Einkaufsbelege mitberücksichtigt werden.

Nachgewiesene Qualitätszuschläge werden berücksichtigt. Diese müssen durch die Einkaufs-/Verkaufsrechnungen der vergangenen sechs Monate vor dem Schaden nachgewiesen werden. Aus diesen Rechnungen wird ein durchschnittlicher Qualitätszuschlag errechnet, der auf die oben genannte Marktnotierung aufgeschlagen wird. Als Qualitätszuschlag werden nur der Bonus für einheitliche Qualität der Lieferung und Kosten für Impfungen anerkannt.

Bei Kastraten aus der Jungsauenvermehrung und ähnlichen Produkten sind in Abweichung zu Satz 1 die Werte der Einkaufs-/Verkaufsrechnungen zugrunde zu legen. Sofern diese nicht vorgelegt werden können, ist die aktuelle Ferkelnotierung um 10 EUR zu vermindern.

2.2 Für jedes zur Zucht vorgesehene Ferkel bis 30 kg Lebendgewicht, welches von eingetragenen Zuchtsauen stammt, kann ein Zuchtwertzuschlag von 20 EUR gezahlt werden.

2.3 Höhere Zuschläge sind zu belegen. Basiszuchtbetriebe und Besamungsstationen sind gesondert zu beurteilen.

2.4 Der gemeine Wert von Ferkeln ist in v. H.-Werten des gemeinen Wertes eines 25-kg-Ferkels nach folgenden Richtwerten festzusetzen:

Lebenswoche	v. H. -Satz	Lebenswoche	v. H. -Satz
1	60	6	85
2	65	7	92
3	70	8	96
4	72	9	100
5	75		

2.5 Für Ferkel mit einem Gewicht zwischen 25 kg und 30 kg ist je kg ein Aufpreis von 1,20 EUR zu berechnen.

2.6 Systemferkel

Der gemeine Wert von Systemferkeln wird durch lineare Interpolation zwischen dem nachgewiesenen Preis eines 8-kg-Babyferkels und dem von der Tierbesitzerin oder dem Tierbesitzer nachgewiesenen durchschnittlichen Preis und Gewicht seiner verkauften Systemferkel berechnet. Werden keine Verkaufsrechnungen vorgelegt, ist als Endwert der Wert eines 29 kg schweren Ring-/Qualitätsferkels zugrunde zu legen.

3. Ermittlung des gemeinen Wertes von Läuferschweinen und von schlachtreifen Schweinen

3.1 Die Berechnung des gemeinen Wertes von Schlachtschweinen erfolgt anhand des jeweiligen Schlachtgewichts.

3.2 Das Schlachtgewicht ist das Warmgewicht des geschlachteten und ausgeweideten Tieres gemäß § 2 Abs. 2 der 1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung vom 12. November 2008 (BGBl I S. 2186).

3.3 Bei der Tötung von Mastschweinebeständen ist das Lebendgewicht der getöteten Schweine durch Wägung zu ermitteln. Die Wägung ist im Verarbeitungsbetrieb tierischer Nebenprodukte durchzuführen.

3.4 Für den Fall, dass auf das Wiegen der Schweine verzichtet werden muss, sind die Gründe im Entschädigungsantrag im Einzelnen zu benennen. In diesen Einzelfällen, in denen eine Wägung der Tiere nicht möglich ist, ist das Lebendgewicht der Schweine zu schätzen. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

Dem Anfangsgewicht des Tieres bei Einstellung ist eine durchschnittliche Gewichtszunahme von 840 g pro Haltungstag hinzuzurechnen. Das Anfangsgewicht ist bei Zukaufstieren durch Kaufbeleg nachzuweisen. Kann kein Kaufbeleg mit Gewichtsangabe vorgelegt werden, ist von einem Anfangsgewicht von 25 kg Lebendgewicht auszugehen.

Der Tag der Einstellung und der Tag der Tötung/des Verendens werden bei der Ermittlung der Haltungstage nicht berücksichtigt.

Bei Schweinen besonderer Rassen (z. B. Hängebauchschwein) sind die Gewichte, wenn eine Wägung nicht möglich ist, durch eine/n geschulte/n Schätzer/in mittels „Augenmaß“ durchzuführen.

3.5 Das Schlachtgewicht wird durch Multiplikation des ermittelten Lebendgewichtes der Einzeltiere oder des Durchschnittsgewichtes von Gruppen mit nachfolgenden Ausschachtungsgraden errechnet:

Beginnend mit einem Ausschachtungsgrad von 70 v.H. bei einem 30 kg-Mastferkel steigt der Ausschachtungsgrad mit zunehmendem Lebendgewicht der Tiere kontinuierlich bis zu einem Ausschachtungsgrad von max. 80 v.H. ab einem Lebendgewicht von 90 kg an.

In gemischten Betrieben (Zucht / Mast) ist abweichend von Nummer 3.4. von einem Anfangsgewicht von 25 kg Lebendgewicht auszugehen und sind die Haltungstage ab dem 64. Lebenstag (Ende der neunten Lebenswoche) zu berechnen.

3.6 Der gemeine Wert von schlachtreifen Schweinen ab 120 kg Lebendgewicht oder 96 kg Schlachtgewicht, die nicht Zuchtschweine i. S. der Nummer 1 sind, ist in Anlehnung an den Durchschnittspreis der amtlichen Preisnotierung NRW für Schlachtschweine zu errechnen.

Bei der Mast von Kastraten aus der Jungsauenvermehrung (Börge) ist im Regelfall nur eine U-Notierung erreichbar und bei der Berechnung des gemeinen Wertes nur diese zu berücksichtigen, es sei denn, es liegt eine spezielle amtliche Preisnotierung NRW für diese Tiere vor.

3.7 Der gemeine Wert von Schweinen ab 30 kg Lebendgewicht (= 21,0 kg Schlachtgewicht) bis 120 kg Lebendgewicht (= 96 kg Schlachtgewicht) setzt sich zusammen aus dem gemeinen Wert eines 30 kg Ferkels (siehe Nummer 2.5) als Grundpreis und einem Aufschlag (kg-Preis) für jedes Kilogramm Schlachtgewicht, dass das betreffende ausgeschlachtete Schwein schwerer ist als 21,0 kg ausgeschlachtet (=Schlachtsmehrgewicht), ggf. multipliziert mit der Anzahl der in die Rechnung einbezogenen Schweine (siehe die Nummer 3.5.). Der Aufschlag errechnet sich aus der Differenz D zwischen dem Wert A eines 96-kg-Schlachtschweins (=120 kg Lebendgewicht) und dem Wert B eines 30-kg Ferkels, umgerechnet auf einen kg-Preis für die Gewichts Differenz von 75,0 kg (96 kg-21,0 kg) nach folgendem Schema:

$$A-B = D / 75,0 = \text{Aufschlag je kg Schlachtsmehrgewicht}$$

3.8 Wird aus den vorausgegangenen Mastdurchgängen ein Qualitätszuschlag oder Bonus durch Vorlage von Schlachtabrechnungen der vergangenen sechs Monate nachgewiesen, so werden diese bei der Festsetzung des gemeinen Wertes berücksichtigt.

Aus den vorgelegten Schlachtabrechnungen wird die durchschnittliche Bonushöhe je abgeliefertem Schlachtschwein und das durchschnittliche Schlachtgewicht aller abgelieferten Schlachtschweine ermittelt. Daraus wird der Bonus je kg Schlachtgewicht errechnet.

4. Grundsätzliche Hinweise

Geschätzt wird der gemeine Wert des Tieres ohne Rücksicht auf die Wertminderung, die das Tier in Folge der Tierseuche oder einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen oder angeordneten Maßnahme erlitten hat. (§ 16 TierGesG).

Die Tierwertermittlung wird durch die amtliche Tierärztin/den amtlichen Tierarzt und 2 sachverständige Schätzer/innen vorgenommen. Die amtliche Tierärztin/Der amtliche Tierarzt kann die Tierwertermittlung auch alleine vornehmen, wenn die beteiligte Tierhalterin/der beteiligte Tierbesitzer zustimmt und der gemeine Wert einen Betrag in Höhe von 25.000 EUR nicht überschreitet. Anstelle der amtlichen Tierärztin/ des amtlichen Tierarztes und nach deren/dessen näherer Weisung können auch sachverständige Bedienstete der Landwirtschaftskammer mit der Tierwertermittlung beauftragt werden; diesen

Sachverständigen sind die Kreistierzuchtberater/innen der Kreise gleichzustellen. (§ 18 AG TierGesG Tier NebG NRW und Erlasslage MUNLV 2009).

4.1 Bei der Festlegung des Grundbetrages (Durchschnittspreis/ tatsächlicher Ankaufspreis) und anderer wertbeeinflussender Beträge ist die von der Käuferin/ dem Käufer zu zahlende Mehrwertsteuer nicht zu berücksichtigen.

4.2 Der Höchstsatz für die Festsetzung der Entschädigung nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG von 1.500 EUR ist zu beachten.

4.3 Eventuell erzielte Erlöse sind von den nach den Nummern 1 bis 3 ermittelten Werten abzuziehen.

4.4 Marktverwerfungen aufgrund der Seuche sind zu beobachten und zu dokumentieren und über den gesamten Zeitraum des Seuchenverlaufs zu betrachten.

Im Fall eines erheblichen Preisverfalls aufgrund großflächiger und langandauernder Seuchenzüge werden in Absprache mit der Tierseuchenkasse die Marktnotierungen der Tötungswoche des Erstausbruchs berücksichtigt, sofern die zu entschädigenden Schweine vor dem Preisverfall erworben wurden. Für Schweine, die bereits aufgrund der Seuche in anderen Landesteilen zu niedrigeren Preisen zugekauft wurden, gilt dies nicht.

4.5 Über das Ergebnis der Ermittlung des gemeinen Wertes von Schweinen ist je Bestand eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von den Personen zu unterzeichnen, die die Tierwertermittlung durchgeführt haben (§ 20 Satz 1 AG TierGesG TierNebG).

4.6 Dem Protokoll sind die Ergebnisse der Wägung sowie Nachweise über erzielte Verkaufserlöse beizufügen.

4.7 Abweichungen von den Vorgaben dieser Richtlinie sind im Rahmen eines Gutachtens zu erläutern, zu begründen und anhand von Belegen zu plausibilisieren.